

# Straßenbauamt Schwerin

Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg					
28. Juli 2022					
Posteingangsstelle					
L	IF	Abt. 1	Abt. 2	Abt. 3	Abt. 4
		Bearbeiter:			Herr Backert



28.7.22 S.H  
→ 54

Staatliches Amt für Landwirtschaft  
und Umwelt Westmecklenburg  
Abt. Immissions- und Klimaschutz  
z.H. Dr. Stenzel  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588 81 146  
Telefax: 0385 588 81 800  
E-Mail: uwe.backert@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2331-512-00-A03 LÜBE WP 1 WEA-  
2022/125  
(Bitte bei Antwort angeben)

BA 2022-125

Datum: . Juli 2022

## Stellungnahme

**im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Antrag der Naturwind Schwerin GmbH auf Errichtung und Betrieb von 1 Windkraftanlage (WKA) mit einer Gesamthöhe von als 50,00 m vom Typ Nordex N 149, NH 125,40 m und einer Nennleistung von 5.700 kW in der Gemarkung Uelitz, Flur 6, Flurstück 59 der Gemeinde Uelitz gemäß § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Ihr Schreiben StALUWM-51-4668-5712.0.1.3.2V-76141 vom 30.06.2022 –  
Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben haben Sie dem Straßenbauamt Schwerin den Antrag der Naturwind schwerin GmbH zugesandt und um die Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gebeten. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 01.07.2022.

Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich angesehen. Das Straßenbauamt Schwerin ist von der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlage am angegebenen Standort nicht direkt betroffen.

bei Beachtung der nachstehenden ergänzenden Hinweise bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlagen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

1. Eine Studie zum Transport der Anlagenteile und der zur Montage benötigten Großgeräte liegt offensichtlich noch nicht vor. Daher ist nicht erkennbar inwieweit Bäume an Bundes- oder Landesstraßen im Zusammenhang der Anlieferung von Bauteilen beeinträchtigt werden oder gefällt werden müssen.

Falls ein Transport über Bundes- oder Landesstraßen erfolgen soll, ist ein Zuwegungskonzept einschließlich einer Bilanzierung von Eingriffen in den Baumbestand zu erstellen und dem Straßenbauamt Schwerin vorzulegen.

Postanschrift:  
Straßenbauamt Schwerin  
Postfach 16 01 42  
19091 Schwerin

Hausanschrift:  
Straßenbauamt Schwerin  
Pampower Straße 68  
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010  
Telefax: 0385 / 588-81 800

E-Mail: [sba-sn@sbv.mv-regierung.de](mailto:sba-sn@sbv.mv-regierung.de)

Ein Eingriff in einen gemäß § 19 NatSchAG M-V geschützten Alleebestand ist grundsätzlich zu vermeiden. Die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen ist nachzuweisen. Nicht vermeidbare Eingriffe sind auf ein Mindestmaß zu beschränken (Minimierungsgebot). Es ist darzulegen, wie viele Bäume beschnitten werden und in welchem Umfang die Eingriffe in den Baumbestand (Fällung, Schnittmaßnahmen im Feinast-, Grob- /Starkastbereich) erfolgen werden.

Notwendigen Lichtraumprofilschnitte sind fachgerecht gemäß gültiger ZTV Baumpflege auf **max. 4,50 m Höhe** auszuführen. Eingriffe in den Starkastbereich sind zu vermeiden. Diese bedürfen einer naturschutzrechtlichen Genehmigung und Abstimmung mit dem Straßenbauamt. Sollte eine Vermeidung nicht möglich sein, sind die Eingriffe zu bilanzieren und zu kompensieren.

Der Zeitpunkt der Schnittmaßnahmen ist dem Straßenbauamt Schwerin mindestens drei Tage im Vorfeld mitzuteilen. Die ausführende Fachfirma ist dem SBA zu benennen.

Zur Rodung vorgesehene Bäume sind artenschutzrechtlich auf ihre Habitateigenschaften für Fledermäuse, höhlen- und baumbrütende Vögel zu untersuchen und entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

Ferner sind dann dem Straßenbauamt Schwerin die Transporte von Bauteilen mindestens drei Tage vorher anzukündigen.

2. Für eventuell neu anzulegende Zufahrten an Bundes- und Landesstraßen sind straßenbauliche Detailunterlagen zu erstellen und dem Straßenbauamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Dabei ist zu beachten, dass die Rodung von Alleebäumen, Bäumen von Baumreihen und gesetzlich geschützten Einzelbäumen nicht zulässig ist und einer Zustimmung durch die Straßenbauverwaltung sowie einer naturschutzrechtlichen Genehmigung bedarf.

3. Eine fachliche Beurteilung der Auswirkungen von Immissionen aus Windenergieanlagen ist das durch Straßenbauamt nicht möglich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu beachten, dass durch die Anordnung neuer WKA unter Berücksichtigung vorhandener Lärmimmissionen (Vorbelastungen), insbesondere hier Lärmimmissionen (z.B. aus vorhandenen Gewerbe, Straßenverkehr von öffentlicher Straßen wie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) keine gesundheitsgefährdenden Lärmimmissionen auf umliegende schützenswerte Bebauungen hervorgerufen werden (vgl. VGH München, Beschluss vom 25.08.2016 – 22 ZB 15.1334; OVG Lüneburg 12. Senat, Beschluss vom 02.12.2016, ME 159/16).

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Unger  
Sachgebietsleiter Straßenverwaltung